

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Band: 55 (1913)

Heft: 4

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Grundbuch nach Schweizer Recht. Darstellung in Fragen und Antworten von Dr. jur. P. A e b y , Privatdozent an der Universität Freiburg (Schweiz). O r e l l F ü s s l i s p r a k t i s c h e R e c h t s k u n d e . 5. Bd. Zürich 1913. Verlag von Art. Institut Orell Füssli. Preis 2 Fr.

Mit dem neuen Zivilgesetzbuch sind auch die Bestimmungen über das Grundbuch einheitlich geregelt worden und jeder Grundeigentümer hat ein Interesse daran, dieses neue Recht kennen zu lernen. In klarer, leichtverständlicher und erschöpfender Art gibt nun das Büchlein über alle einschlägigen Fragen Auskunft. Es sei deshalb bestens empfohlen. *Ehrhardt.*

V e r s c h i e d e n e s .

Eingabe

**des Vorstandes der Gesellschaft schweiz. Tierärzte
an die ständerrätliche
nationalrätliche Kommissionen für das Bundesgesetz
betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit
und Unfall.**

Herr Präsident!

Verehrte Herren!

Gestatten Sie uns, geehrte Herren, dass wir Sie ergebenst darauf aufmerksam machen, dass es die Militärpferdärzte schon beim Bundesgesetz betr. die Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall vom 28. Juni 1901 unangenehm berühren musste, dass die hohe Gefahrenklasse der Pferdeschätzungsexperten im Gesetz nicht inbegriffen war. Es mag Ihnen bekannt sein, dass z. B. für das Jahr 1913 an 48 offiziellen Schätzungsplätzen je zwei Pferdeschätzungsexperten und event. je zwei Suppleanten funktionieren, daneben werden aber für die Schulen- und Wiederholungskurse noch eine grosse Anzahl Veterinär-offiziere vom eidg. Oberpferdearzt als Schätzungsexperten auf-

geboden. Sofern der betreffende Offizier nicht direkt in die betreffende Schule oder den betr. Wiederholungskurs einzurücken hat, geschehen diese Pferdeschätzungen in Zivil. Wir betrachten aber diese überaus wichtigen und gefährvollen Geschäfte als rein militärischer Natur und werden auch hiezu gemäss den Spezialbestimmungen für die Ein- und Abschätzung der Dienstpferde vom eidg. Oberpferdarzt a u f g e b o t e n. (Vide bezügl. Verfügung des tit. eidg. Oberpferdearztes vom 27. Dezember 1912 genehmigt durch das schweiz. Militärdepartement am 2. Januar 1913.) Im gleichen Falle befinden sich die Pferdärzte, welche im Auftrage des eidg. Oberpferdearztes sog. Nachtragsabschätzungen oder Reklamationen erledigen. In allen diesen Fällen ist der Pferdearzt sehr vielen Gefahren, namentlich U n f ä l l e n ausgesetzt. Wir setzen gerne voraus, dass Ihnen diese Unfallmöglichkeiten, welche mit dem Umgang mit Pferden aller Charakteren, bei genauem Untersuch derselben, beim Fahren oder Reiten derselben, wie es bei Nachtragsabschätzungen oft erforderlich ist, wohl bekannt seien. Unter diesen Voraussetzungen und bei voller Würdigung des Pferdeschätzungsgeschäftes hoffen wir, mit ein Anrecht zu haben, dass der Bund uns wie andere z. T. weniger Gefahren ausgesetzten Militärpersonen gegen solche Eventualitäten ebenfalls deckt.

Herr Präsident, verehrte Herren! Wir bitten Sie höflichst diese Momente zum Gegenstand Ihrer wohlwollenden Beratung zu machen. Wir wären Ihnen im Namen aller Veterinäroffiziere, sowie der Gesellschaft schweiz. Tierärzte sehr zu Dank verpflichtet, wenn Sie dahin wirken wollten, die wohl begründete und nicht unbescheidene Forderung, es möchten die Pferdeschätzungsexperten in die Versicherung der Militärpersonen eingeschlossen werden, zu verwirklichen, um so eine längst gefühlte Lücke in diesem Gesetze auszufüllen.

Die Unterzeichneten sind jederzeit gerne bereit, Ihnen

jede wünschbare weitere Auskunft in Sachen schriftlich oder mündlich zu erteilen.

Diese Angelegenheit nochmals Ihrer wohlwollenden Prüfung ergebenst unterbreitend, versichern wir Sie unserer vorzüglichen Hochachtung.

Zürich
Romanshorn } den 12. Januar 1913.

Namens der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte,

Der Präsident: Der Aktuar:

Prof. A. Rusterholz. Dr. J. Gsell.

Personalien.

Der Regierungsrat des Kt. Bern hat gewählt: Zum ordentl. Professor der Pathologie an der vet.-med. Fakultät der Hochschule Dr. med. Belisarius Huguenin aus Locle, Privatdozent für allg. Pathologie und patholog. Anatomie an der Universität in Genf.

Tierärztliche Fachprüfungen.

In Bern bestanden im Frühjahr 1913 die eidgen. tierärztliche Fachprüfung die Herren:

Meyer, Arthur, von Herbetswil (Solethurn),

Reymond, Arthur, von Vaulion (Waadt).

Totentafel.

Am 18. Oktober 1912 starb in Delsberg infolge eines Herzschlages im Alter von 40 Jahren Kreistierarzt Hans Christ. Einen treuen, aufrichtigen, sehr viel beschäftigten Kollegen haben wir mit Hans Christ verloren. Er ruhe in Frieden. H.

Tierarzt Jakob Schär in Herzogsbach, Gemeinde Egnach, Thurgau, ist am 15. Februar, wohl als Nestor des Tierärztestandes, im hohen Alter von 87 Jahren ohne